



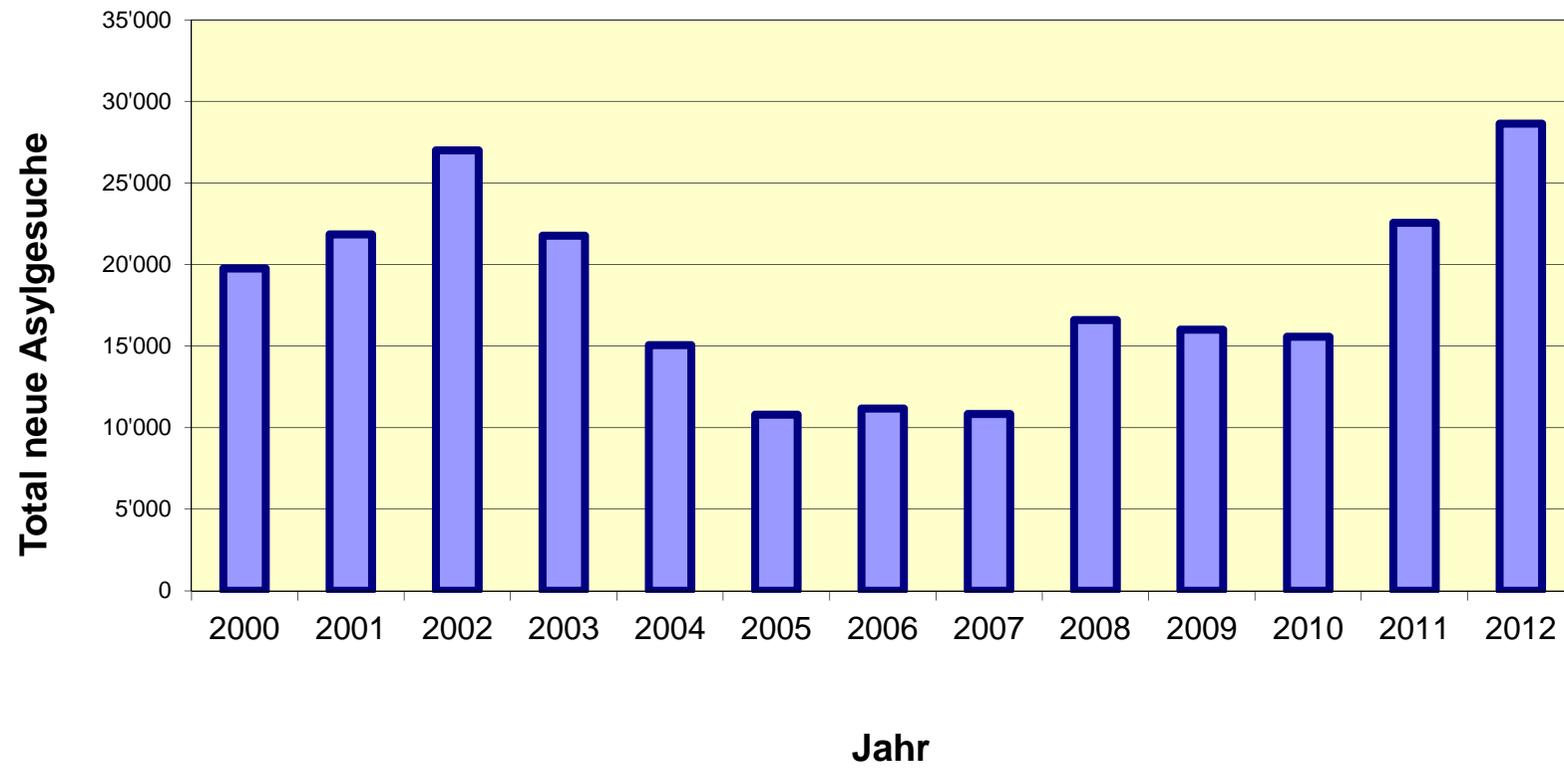
Änderung des Asylgesetzes (AsylG)

Abstimmung vom 9. Juni 2013

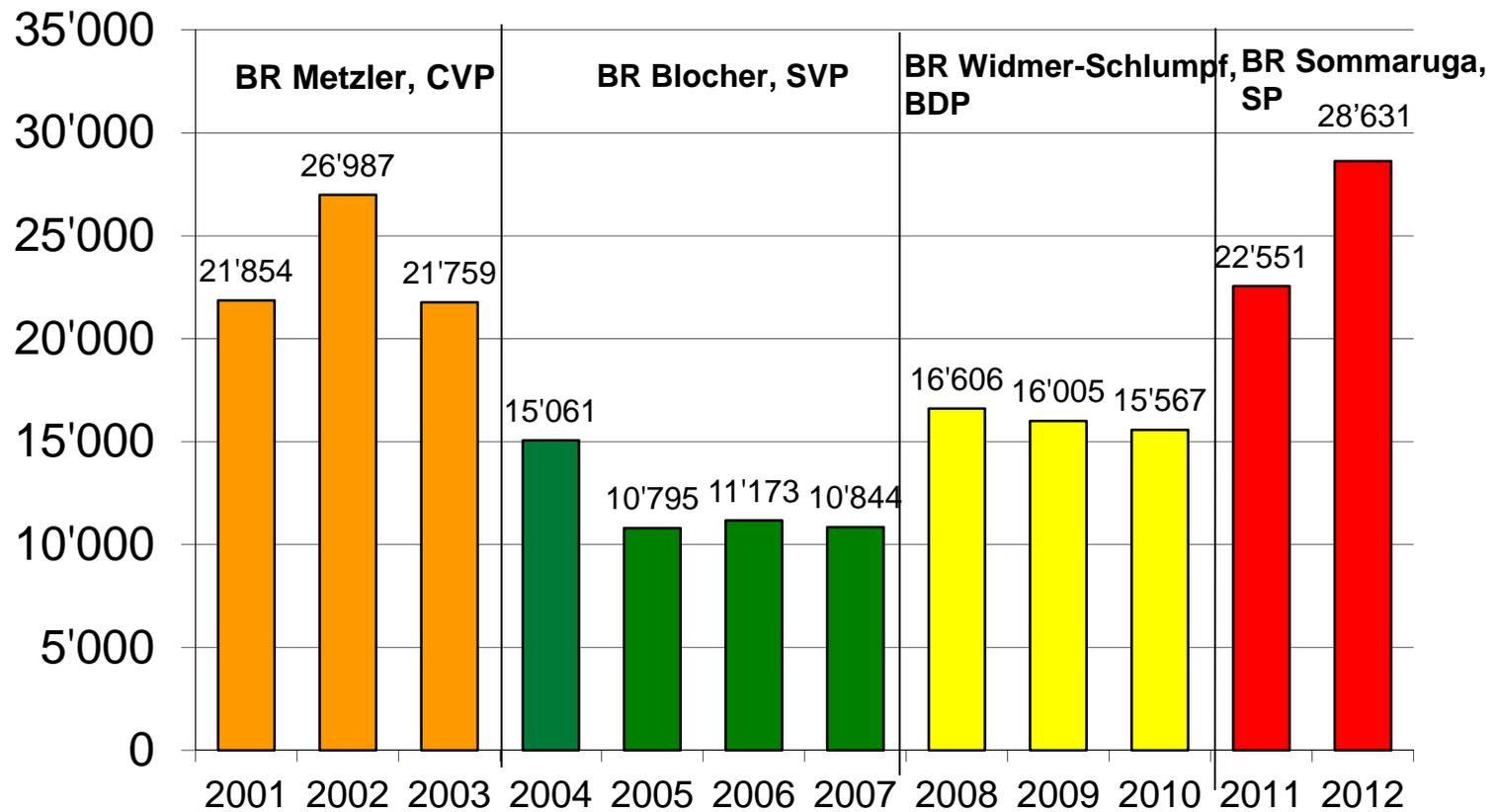
Asylgesuche in der Schweiz 2000-2012

Jahr	Total Asylgesuche	Anerkennungsquote	Zunahme Asylgesuche
2000	19'750	6.10%	
2001	21'854	10.90%	
2002	26'987	7.60%	
2003	21'759	6.40%	
2004	15'061	8.60%	-30.78%
2005	10'795	12.40%	
2006	11'173	17.80%	
2007	10'844	19.20%	
2008	16'606	23.00%	53.14%
2009	16'005	16.30%	
2010	15'567	17.70%	
2011	22'551	21.00%	
2012	28'631	11.70%	
Quelle: Bundesamt für Migration			

Asylgesuche in der Schweiz 2000-2012



Asylgesuche: Alles Zufall?



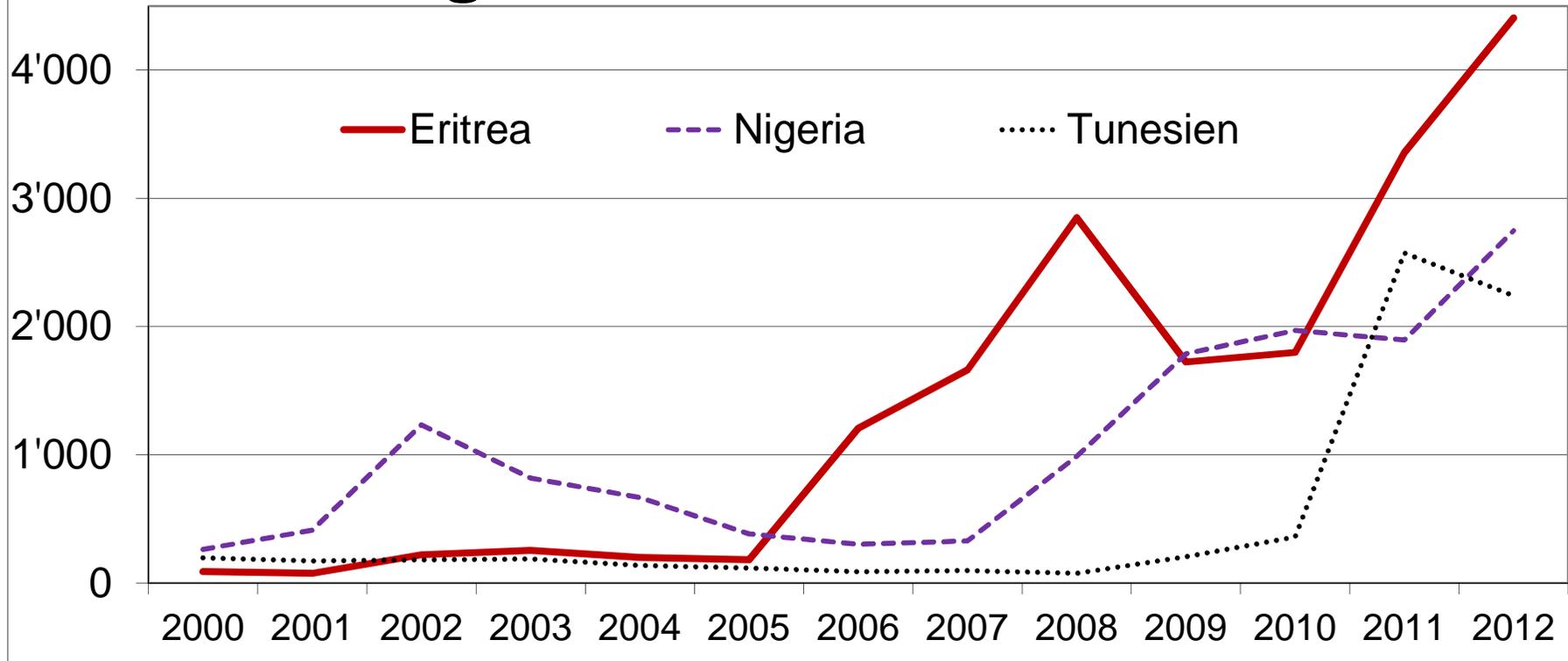
Asylgesuche aus Eritrea

Jahr	Gesuche	Anerkennungsquote
2005	181	6.10%
2006	1207	82.60%
2007	1661	68.80%
2008	2849	65.30%
2009	1724	54.90%
2010	1799	63.00%
2011	3356	75.30%
2012	4407	64.40%
Quelle: Bundesamt für Migration		

Dezember 2005:

Urteil der Asylrekurskommission
(heutiges Bundesverwaltungsgericht)

Asylgesuche 2000-2012 ausgewählte Länder



2005: Anstieg der Gesuche aus Eritrea aufgrund des Entscheides der ARK

2008: Anstieg der Gesuche aus Nigeria aufgrund des Wechsels an der EJPD-Spitze
(Einstellung der abschreckenden Massnahmen)

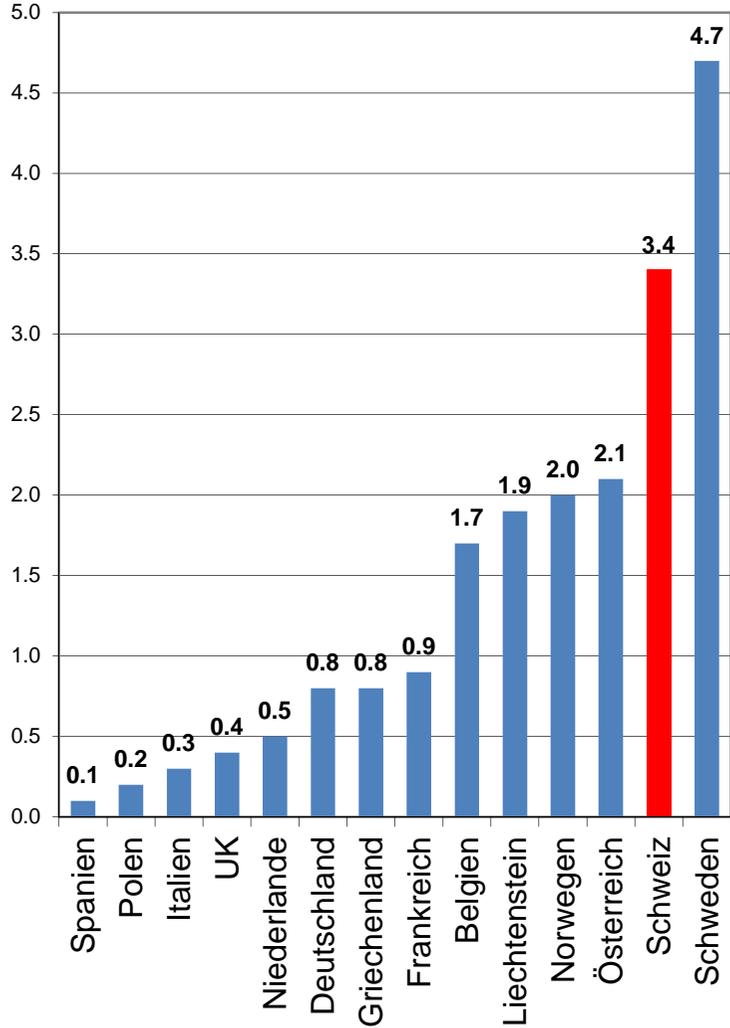
2010: Anstieg der Gesuche aus Tunesien aufgrund des «arabischen Frühlings» und
der im europäischen Vergleich überaus hohen Attraktivität der Schweiz

Asylgesuche CH und EU 2012

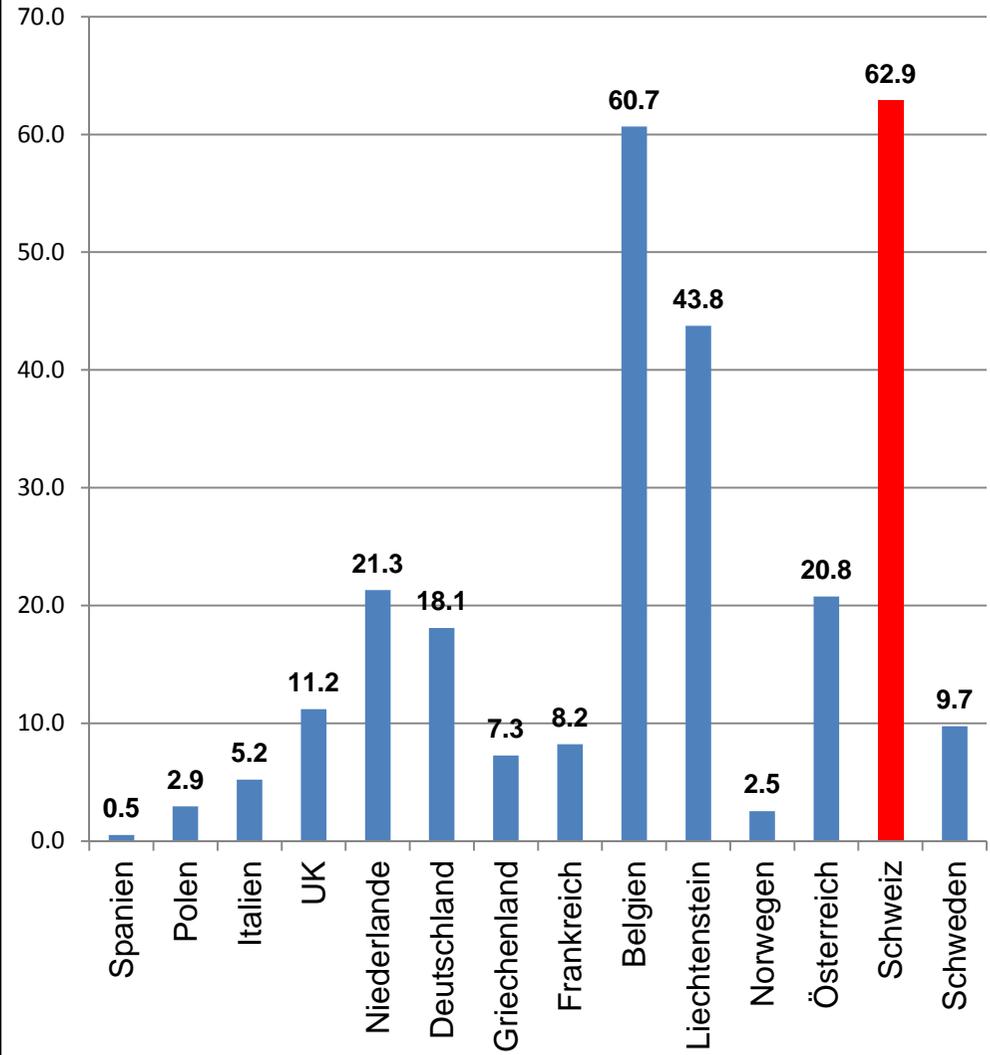
Land	Asylgesuche	auf 1000 Einwohner
Spanien	2'580	0.1
Polen	9'180	0.2
Italien	15'710	0.3
UK	27'410	0.4
Niederlande	8'850	0.5
Deutschland	64'540	0.8
Griechenland	9'580	0.8
Frankreich	54'940	0.9
Belgien	18'520	1.7
Liechtenstein	70	1.9
Norwegen	9'790	2.0
Österreich	17'420	2.1
Schweiz	25'950	3.4
Schweden	43'890	4.7

Quelle: UNHCR

**Asylgesuche 2012
auf 1000 Einwohner**



Asylgesuche 2012 auf 100km2



Asylgesuche aus Eritrea 2012

Frankreich	474
Italien	722
Griechenland	138
Österreich	18
Spanien	20
Schweiz	4295

Quelle: UNHCR

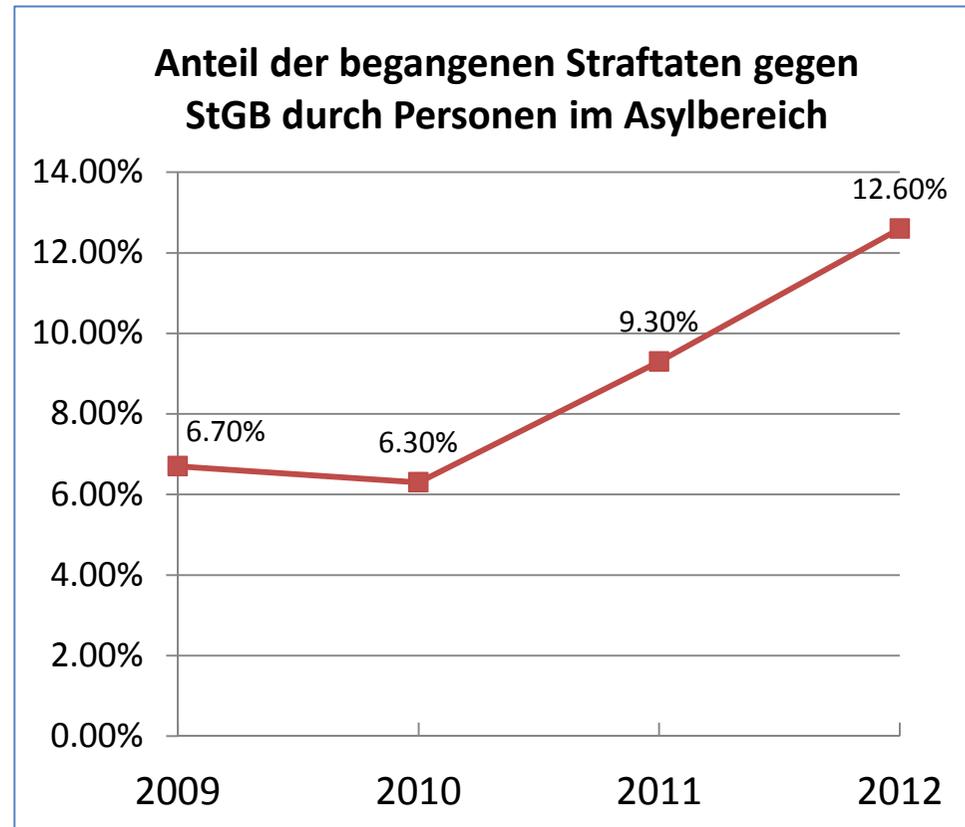
Sozialhilfequote im Flüchtlingsbereich nach Nationalität, 2010 in %

6 Nationen mit den meisten Personen (Flüchtlingsbereich)

	Total Sozialhilfequote	B-Flüchtlinge	vorläufig aufg. Flüchtlinge
Eritrea	98.0	99.0	93.9
Türkei	89.9	93.4	71.1
China	64.8	76.9	62.9
Sri Lanka	83.2	84.1	66.7
Irak	89.2	89.2	89.2
Iran	76.1	89.5	61.6
Quelle: BFM			

Kriminalität von Personen im Asylbereich steigt!

- **Von 2009 – 2012 hat sich die Anzahl Straftaten, welche durch Personen im Asylbereich verübt wurden mehr als verdoppelt!**
(2009 waren es rund 10'000, 2012 bereits 21'000 Straftaten)
- Der Bestand der Personen im Asylprozess ist dabei aber fast unverändert bei rund 40'000 Personen geblieben. Dies entspricht rund 0,5% der Schweizer Bevölkerung.
- **2012 haben also rund 0,5% der Bevölkerung fast 13% der Delikte gegen das StGB begangen.**
- **Personen die wirklich verfolgt werden und Zuflucht suchen, würden sich nicht kriminell betätigen.**



Quelle: Kriminalstatistik 2012

Missstände rufen nach Verschärfungen

- Die SVP hat die Missstände im Schweizer Asylwesen schon seit Jahren kritisiert
- Am 20. Februar 2012 hat die SVP an einer Pressekonferenz ihre Anträge zur Asylgesetz-Revision vorgestellt.
- Von den damals präsentierten 45 Anträgen wurde rund die Hälfte vom Parlament angenommen.
- Leider fanden aber wichtigen Forderungen keine Mehrheit, weshalb auch mit den verabschiedeten Vorlagen bei weitem nicht alle Missstände behoben werden. Weitere Massnahmen bleiben nötig.

Weitere SVP-Forderungen

Leider konnte sich die SVP nicht mit all ihren Anliegen im Parlament durchsetzen. Folgende Verschärfungen müssen nun auf anderem Wege versucht werden umzusetzen:

- Einführung von **geschlossenen Zentren** für renitente Asylbewerber
 - Beschwerden gegen negative Asylentscheide werden an eine **Beschwerdeinstanz im EJPD** und nicht mehr ans Bundesverwaltungsgericht, welches das Verfahren oft massiv verlängert, gestellt
 - **Aufhebung der Härtefallregelung**: keine Aufenthaltsbewilligungen mehr für vorläufig Aufgenommene
 - **Abschaffung des Familienasyls**: die Ehepartner und Kinder eines Flüchtlings erhalten nicht mehr automatisch ebenfalls den Flüchtlingsstatus
 - **Streichung der unentgeltlichen Rechtspflege** für alle Asylbewerber
 - Bei Wegweisungen wird die **Einheit der Familie** nicht mehr beachtet
 - Nur noch **Nothilfe** für alle Asylsuchenden
- **Nur damit wird die Attraktivität der Schweiz gesenkt, die Verfahren verkürzt und der Vollzug beschleunigt.**

Die Vorlagen zur Revision des AsylG:

Insgesamt gibt es zurzeit **drei Vorlagen** zur Revision des Asylgesetzes:

- 2010 hat der Bundesrat einen Entwurf zur Revision des AsylG vorgelegt.
- Der Ständerat hat den Entwurf zurückgewiesen mit dem Auftrag, zwei Vorlagen daraus zu machen, eine erste mit sofort umsetzbaren Massnahmen und eine zweite für eine umfassendere Revision
- Daraufhin hat der Bundesrat die **Vorlage I** mit den sofort nötigen Massnahmen ins Parlament gebracht.
- Die **Vorlage II** für die umfassendere Revision soll sich insb. der Frage der Verfahrensverkürzung annehmen und sollte noch im Frühjahr 2013 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt werden.

- Während der Beratung der Vorlage I hat das Parlament einige zentrale Massnahmen herausgenommen und für dringlich erklärt.
 - Dies ist nun die dringliche **Vorlage III**, welche in der Herbstsession 2012 verabschiedet und sofort in Kraft gesetzt wurde. **Gegen diese Vorlage III ist nun von linker Seite das Referendum ergriffen wurde.**
- **Darüber wird nun im Juni 2013 abgestimmt.**
- Die Vorlage I (übrige Massnahmen, welche nicht für dringlich erklärt wurden) wurde in der Wintersession 2012 verabschiedet. Dagegen wurde bisher kein Referendum ergriffen und auch nicht angekündigt.

Darüber stimmen wir am 9. Juni 2013 ab:

In erster Linie geht es um vier zentrale Massnahmen

1. Wehrdienstverweigerung und Desertion ist keine Flüchtlingseigenschaft
2. An Schweizer Botschaften können keine Asylgesuche mehr eingereicht werden
3. Renitente Asylbewerber werden in speziellen Zentren untergebracht
4. Bundesbauten können zeitlich beschränkt zur Unterbringung genutzt werden ohne Bewilligung von Kanton und Gemeinde

1. Wehrdienstverweigerung und Desertion ist keine Flüchtlingseigenschaft

Art. 3 Abs. 3

³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951⁴ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Damit reagiert das Parlament auf den Beschluss vom Dezember 2005 der Asylrekurskommission (heutiges Bundesverwaltungsgericht), dass Wehrdienstverweigerer aus Eritrea immer als Flüchtlinge gelten.

Dieser Entscheid hatte zur Folge, dass Tausende Eritreer (und solche die vorgaben Eritreer zu sein) in der Schweiz ein Asylgesuch stellten und praktisch immer als Flüchtlinge anerkannt wurden.

2012 haben die Gesuchszahlen aus Eritrea mit über 4400 Gesuche eine Höchstmarke erreicht.

2. An Schweizer Botschaften können keine Asylgesuche eingereicht werden

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Das Asylgesuch ist bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder an einer Empfangsstelle einzureichen.

^{1bis} Ein Gesuch kann nur einreichen, wer sich an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet.

Die Schweiz war der einzige Staat Europas, der noch Asylgesuche auf Botschaften im Ausland zuliess. Dies hat dazu geführt, dass oft auch Personen ohne Flüchtlingsgrund ein Gesuch stellten, das dann behandelt werden musste. Dementsprechend haben die Auslandgesuche kontinuierlich zugenommen:

Im Jahr 2000 waren es noch 665 Auslandgesuche, im Jahr 2007 bereits 2630, 2008 wurden 2654 und 2009 3813 Gesuche im Ausland eingereicht.

Daher hat das Parlament die Streichung der Botschaftsgesuche für dringlich erklärt.

3. Renitente Asylbewerber werden in speziellen Zentren untergebracht

Art. 26 Abs. 1bis, 1ter und 2ter

^{1bis} Das Bundesamt kann Asylsuchende, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Empfangsstellen erheblich stören, in besonderen Zentren unterbringen, die durch das Bundesamt oder durch kantonale Behörden errichtet und geführt werden. In diesen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden. Bund und Kantone beteiligen sich im Umfang der Nutzung anteilmässig an den Kosten der Zentren.

Leider konnte sich die SVP im Parlament nicht durchsetzen mit ihrer Forderung nach *geschlossenen* Zentren für renitente Asylsuchende. Dies hätte die Sicherheit der Bevölkerung merklich gesteigert und auch als wirkungsvolle Abschreckung gedient.

Diese vom Parlament beschlossenen „*besonderen*“ Zentren sollen weniger Freiheiten und Annehmlichkeiten bieten. Als erster Schritt in die richtige Richtung ist dies sicherlich zu begrüßen.

4. Bundesbauten können zeitlich beschränkt zur Unterbringung genutzt werden ohne Bewilligung

Art. 26a Nutzung von Anlagen und Bauten des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender

¹ Anlagen und Bauten des Bundes können ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt.

² Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. geringfügige bauliche Änderungen;
- c. Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse;
- d. Fahrnisbauten.

³ Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde nach einer Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an.

Die SVP hat sich vergeblich dafür eingesetzt, dass die Frist für die Nutzung solcher bewilligungslosen Unterkünfte auf ein Jahr reduziert wird. Die Massnahme ist umstritten, aber aufgrund der zeitlichen Beschränkung tragbar.

Weitere in der Vorlage enthaltene Massnahmen:

- Der Bund kann Standortkantonen eines Empfangszentrums oder besonderen Zentrum eine Sicherheitspauschale bezahlen
- Der Bund kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen ausrichten
- Die Beschwerdefrist für Nichteintretensentscheide beträgt 5 Arbeitstage
- Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide innerhalb von 5 Arbeitstagen
- Der Bund kann für höchstens zwei Jahre Testphasen zur Beurteilung neuer Verfahrensabläufe vorsehen

- Diese dringlichen Massnahmen sind am 29. September 2012 in Kraft getreten und gelten für drei Jahre, also bis zum 28. September 2015.
- Danach muss das Parlament die Änderungen als ordentliche Änderungen im Asylgesetz verankern.
- Sollte das Volk die Asylgesetz-Revision nicht annehmen, so würden die bereits umgesetzten Massnahmen wieder rückgängig gemacht.

Fazit

- Die Revision beinhaltet einige wichtige Punkte. Leider geht sie nicht weit genug, um wirkungsvoll die Probleme im Asylwesen zu lösen. Weitere Massnahmen müssen angegangen werden. Dennoch ist die Revision ein erster Schritt in die richtige Richtung und sollte unterstützt werden.

Daher am 9. Juni 2013:

Ja zur Änderung des Asylgesetzes.